ZBB 2005, 206

BGB § 138; HGB § 235; StGB §§ 263, 266

Haftung des Vermittlers von Kapitalanlagen in Form atypisch stiller Beteiligungen

LG Göttingen, Urt. v. 25.03.2004 – 2 O 14/04, BKR 2005, 164 (LS)

Leitsätze:

- 1. Stellt sich der Vermittler dem Kapitalanleger als freier Mitarbeiter vor, um in mehreren Vermittlungsgesprächen über die Optimierung der Finanzen zu reden, so kommt ein Auskunftsvertrag mit dem Vermittler selbst zustande; dabei verletzt der Vermittler seine Informationspflichten, wenn er über ein Totalverlustrisiko nicht aufklärt.
- 2. Ein "Schneeballsystem" liegt nicht schon bei einem nicht plausiblen wirtschaftlichen Konzept vor, sondern erst, wenn zur Erhaltung stetig neue Teilnehmer akquiriert werden müssen.
- 3. Auf die atypisch stille Gesellschaft finden die Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft Anwendung, so dass sich die Rückabwicklung regelmäßig auf den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben beschränkt.